



Anlage 9 G e b ü h r e n o r d n u n g

Schülerbetreuung „KiBBidS“/Hort an der Schule

Träger der Einrichtung:
AWO Kreisverband Bayreuth-Stadt e. V.
Spitzwegstr. 69
95447 Bayreuth

1. Gebühregrundlage

- 1.1. Für den Besuch der Schülerbetreuung an Bayreuther Schulen werden entsprechend den Öffnungszeiten der Einrichtung, Elternbeiträge nach dieser Gebührenordnung erhoben.
- 1.2. Die Öffnungszeiten der Schülerbetreuung können vom Träger, hier AWO Kreisverband Bayreuth-Stadt e. V., geändert werden. Für den Fall, dass die Schule geschlossen bleibt und der Unterricht abgesagt wird, findet keine Betreuung statt. Dies gilt nicht bei „hitzefrei“.
Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Öffnungszeit besteht nicht.

2. Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- 2.1. Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Schülerbetreuung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder dessen sonstiger Abwesenheit, bei vorübergehender Schließung der Einrichtung und während der Ferienzeit. Der Elternbeitrag ist zum 4. eines jeden Monats zu entrichten.
- 2.2. Die Gebührenpflicht besteht bis zum Vertragsende.
- 2.3. Änderungen der Betreuungszeiten können im laufenden Schuljahr jeweils nur bis spätestens 5. des Vormonats vorgenommen werden. Die Buchungsänderung muss schriftlich erfolgen. Eine Kündigung ist nur bis zum 31.5. des laufenden Schuljahres möglich.
- 2.4. Die Zahlung der Beiträge erfolgt durch Einzugsermächtigung im SEPA-Lastschriftverfahren. Die Information hierzu entnehmen Sie bitte aus Ihrem Betreuungsvertrag Nr. 3 d.
- 2.5. Eventuell anfallende Gebühren bei Rücklastschrift durch Adressermittlung im Zuge des Mahnverfahrens sowie damit verbundene Mahngebühren und Zinsen müssen von den Personensorgeberechtigten getragen werden.

3. Gebühren

- 3.1. Für den Besuch der Schülerbetreuung ist derzeit ein Elterngrundbeitrag gemäß nachstehender Tabelle zu bezahlen:

Monatliche Elternbeiträge von September bis August	
15 – 19 Wochenstunden	130 €
20 – 24 Wochenstunden	138 €
25 – 30 Wochenstunden	146 €

Wird die gebuchte Zeit überzogen, behält sich der Träger vor, die nächst höhere Gebühr oder pro angefangene halbe Stunde 25,00 € zu verrechnen. Es besteht kein Anspruch auf Beitragsrückzahlung, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.

3.1.1. Geschwisterermäßigung: 2. Kind = 20,00 € / 3. Kind = 50,00 €

In den Ferien können Ferienangebote des Stadtjugendrings oder des Städtischen Ferienhortes am Lindenhof (Träger: AWO Bayreuth) wahrgenommen werden.

4. Zusätzliche Gebühren zum Buchungsbeitrag

- 4.1 Kopiergeld 5,00 € jährlich
- 4.1. Einmalige Bearbeitungsgebühr 5,00 €
(z.B. Beitragsbescheinigung für Finanzamt)
→ Es muss mit einer Bearbeitungszeit von mindestens einer Arbeitswoche gerechnet werden.
- 4.3 Es können noch sonstige Kosten (Ausflüge, Theaterbesuche, Fahrtgelder, etc.) hinzukommen. Diese werden von der Einrichtung bekannt gegeben.
- 4.4 Bei Rücklastschriften entsteht eine Verwaltungsgebühr von 25,00 €.

5. Ermäßigung

- 5.1. Der Elternbeitrag kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen auf Antrag ganz oder teilweise vom zuständigen Jugendamt gemäß § 22 und § 90 KJHG übernommen werden.
- 5.2. Sollte der Elternbeitrag vom Jugendamt übernommen werden, bleiben die Personensorgeberechtigten trotzdem Gesamtschuldner für die Kinderhortbeiträge ihres Kindes.
- 5.3. Zuschüsse zur Mittagsverpflegung können beim Jugendamt beantragt werden. Diese können nur gewährt werden, wenn das Kind an mindestens vier Tagen in der Woche an der Schulverpflegung teilnimmt.

6. Anpassung der Gebühren

- 6.1. Eine Anpassung der Hortbeiträge erfolgt jährlich zu Beginn des Schuljahres.
- 6.2. Die Änderung, der verbrauchsabhängigen Gebühren und der Essensbeiträge durch den Träger, kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende durch Aushang oder schriftliche Mitteilung erfolgen.

7. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bayreuth-Stadt e. V.
Spitzwegstr. 69
95447 Bayreuth

Die Vorständin